

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 283 vom 5. September 2018**

BE Obergericht, 2018-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_283)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 283 du 5 septembre 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 283 del 5 settembre 2018

## **Regeste**

Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung, Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 20. Juni 2018 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ fortzuführen.

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau sei anzuweisen, die am 02. Mai 2018 beantragten und mit Verfügung vom 09. Mai 2018 abgewiesenen Beweise abzunehmen.

### **E. 3**

Einleitend macht der Beschwerdeführer geltend, aus den Akten ergäben sich diverse Hinweise darauf, dass die Beschuldigte ihn wider besseres Wissen der Vergewaltigung bezichtigt habe. Die Staatsanwaltschaft habe die Beweise falsch gewürdigt und mit ihrer pauschalen Begründung in der Einstellungsverfügung ihre Begründungspflicht verletzt. Zudem habe sie den Grundsatz «in dubio pro duriore» nicht beachtet. Diese Ansicht stützt der Beschwerdeführer auf folgende Begebenheiten: Erstens falle auf, dass die Beschuldigte den Vorwurf der Vergewaltigung erst eininhalb Jahre nach der vermeintlichen Tat zu Protokoll gegeben habe. In der Folge habe sie die angebliche Vergewaltigung sehr einfallslos beschrieben. Auch das Regionalgericht habe die Aussagen als «eher karg und detailarm» bezeichnet. Gemäss Ausführungen des Gerichts habe sie die Fragen zum genauen Vorgehen des Beschwerdeführers nur stereotyp und knapp beantworten können, so dass der Anschein erweckt werde, ihnen fehle es an einer tatsächlichen Erlebnisgrundlage. Bei den verschiedenen Einvernahmen habe sich die Beschuldigte in Widersprüche verstrickt. Diese würden zunächst den Arztbesuch bei Dr. G.\_\_\_\_\_ betreffen. Die Beschuldigte habe ausgesagt, sie sei nach dem Vorfall extra zur Ärztin gegangen, um sich die Pille danach verschreiben zu lassen. Dem Arztbericht lasse sich jedoch entnehmen, dass die Beschuldigte am fraglichen Tag eine geplante Abschlusskontrolle wegen eines medizinischen Problems an der Hand gehabt habe. Nur nebenbei habe sie die Pille danach gewünscht, dies wegen eines geplatzten Kondoms. Von einem sexuellen Übergriff sei keine Rede gewesen. Bei der ersten Einvernahme habe sie nicht erwähnt, dass sie damals an einer Sehnenscheidenentzündung gelitten habe und deswegen in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Ein gewaltvolles Halten an den Handgelenken während 45 bis 60 Minuten hätte jedoch erhebliche Schmerzen verursacht, die in Erinnerung geblieben wären. Widersprüche hätten sich auch bei ihren Ausführungen zu den Rötungen an den Handgelenken, die sie angeblich vom Vorfall

davongetragen habe, ergeben. So habe sie einerseits angegeben, beim Arztbesuch die Rötungen mit einem langen Pullover bedeckt zu haben, später aber ausgesagt, sie habe eine Schiene tragen müssen, welche die Rötungen verursacht habe. Auch bezüglich der Frage, ob sie den Be-

#### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen die Beschuldigte in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO ein. Demnach ergeht eine Einstellung, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_816/2016 vom 20. Februar 2017 E. 2.2 und 6B\_1358/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.1). Die Staatsanwaltschaft kann somit nicht in antizipierter Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» von einer Anklageerhebung absehen. Dies gilt auch in Fällen, in denen es zwischen den Beteiligten «Aussage gegen Aussage» steht. Wie das Sachgericht die erhobenen Beweise würdigen wird, kann die Staatsanwaltschaft nicht vorhersehen, zumal sie keine verbindliche Beweiswürdigung wie das Gericht vornimmt. Umgekehrt ist die Staatsanwaltschaft auch bei sich widersprechenden Aussagen nicht zwingend zur Anklageerhebung verpflichtet, sondern nur, wenn sie den Tatvorwurf als erstellt erachtet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2). Mit anderen Worten: Stehen sich gegensätzliche Aussagen der Parteien gegenüber und liegen keine objektiven Beweise vor, kann ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2 und 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2).

#### **E. 5**

gen, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Wider besseres Wissen bedeutet, dass der Täter um die Unwahrheit seiner Anschuldigung wissen muss. Das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt nicht. Eventualvorsatz scheidet somit aus (BGE 136 IV 170 E. 2.1 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Ursprung des vorliegenden Verfahrens ist der von der Beschuldigten gegen den Beschwerdeführer erhobene Vergewaltigungsvorwurf. Diesbezüglich liegt eine Aussage gegen Aussage-Konstellation vor. Demnach ist beim Entscheid, ob ein Verfahren eingestellt werden soll, gewisse Vorsicht geboten. Dennoch ist die Beschwerdekammer der Auffassung, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers die Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nicht zu erschüttern vermögen. Dem Beschwerdeführer sind folgende Aspekte, die für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten und somit

gegen eine falsche Anschuldigung sprechen, entgegenzuhalten:

### **E. 6.2**

Die Beschuldigte äusserte sich anlässlich der Hauptverhandlung vom 16./17. Dezember 2015 erstmals zur ihr widerfahrenen sexuellen Gewalt. Den Vorwurf der Vergewaltigung brachte sie spontan vor, indem sie sagte, sie habe vorher das gehört mit der sexuellen Nötigung von Frau E.\_\_\_\_\_. Es habe bei ihr auch einen Vorfall gegeben. Er habe Geschlechtsverkehr ohne Kondom gewollt, sie habe das nicht gewollt. Auf Frage des Gerichtspräsidenten ergänzte sie, er habe es dann ungeschützt gemacht, ohne dass sie eingewilligt habe (pag. 368 Z. 11 ff.). Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers spricht gerade diese spontane Reaktion auf die Einvernahme von E.\_\_\_\_\_ für die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Hätte die Beschuldigte den Beschwerdeführer tatsächlich falsch anschuldigen wollen, hätte sie dies schon viel früher, oder zumindest am Anfang der Befragung, tun können. Sie hätte nicht auf die Aussage von E.\_\_\_\_\_ Bezug nehmen müssen. So ist, wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht ausführt, der späte Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung der Vorwürfe nicht als Indiz für eine Falschbezeichnung zu werten. Vielmehr ist es gerichtsnotorisch, dass oftmals eine lange Zeit vergeht, bis ein Opfer ein Sexualdelikt anzeigt. Die späte Meldung steht der Glaubhaftigkeit somit nicht entgegen. Auch ihre Begründung, warum sie den Vorfall nicht schon früher zur Anzeige gebracht hat, scheint verständlich: Sie habe sich geschämt und keine Beweise gehabt (pag. 368 Z. 37). Schliesslich erklärt die Spontanität der Aussage, weshalb diese wenige inhaltliche Besonderheiten aufweist, wie der Beschwerdeführer moniert. Die Beschuldigte hat sich nicht darauf vorbereitet, in einem formellen Rahmen wie einer Hauptverhandlung vom Geschehenen zu berichten. Hätte sie tatsächlich eine falsche Anschuldigung geplant oder sich gar mit E.\_\_\_\_\_ abgesprochen, hätte sie wohl eine durchdachtere, ausgeschmückte Vergewaltigungsszene beschrieben, bei der der Gerichtspräsident nicht so oft hätte nachfragen müssen. Stattdessen präsentierte sie keine vorgefertigte, stereotype Schilderung des Geschehens. Die Kernaussage geht daraus aber unmissverständlich hervor: Sie habe ihm klar gesagt, ohne Kondom keinen Sex zu wollen. Dies habe er aber nicht akzeptiert (vgl. pag. 368 Z. 21).

### **E. 6.3**

In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft zur zeitlichen Einordnung des Vorfalls durch die Beschuldigte hinzuweisen, denen sich die Beschwerdekammer anschliesst. Demnach konnte die Beschuldigte erst anlässlich der delegierten Einvernahme vom 18. Februar 2016 angeben, der Vorfall habe am Samstag oder Sonntag, 24. oder 25. Mai 2014 stattgefunden. Dieser Umstand lässt sich damit begründen, dass sie, anders als an der Hauptverhandlung, auf entsprechende Fragen vorbereitet war. Aufgrund des Arzttermins, den sie am Montag danach wahrnahm, konnte sie das Datum genau eingrenzen. Dass die Beschuldigte zum Grund, weshalb sie die Ärztin ursprünglich aufsuchte, zum Teil nicht ganz kohärente Aussagen machte und der Ärztin gegenüber die Vergewaltigung nicht erwähnte, spricht zudem nicht per se für die Unglaubhaftigkeit der Aussagen. Gleiches gilt für die Rötungen an den Handgelenken, die von der Ärztin nicht festgestellt werden konnten und gemäss Ausführungen der Beschuldigten zum einen vom Vorfall, zum anderen aber von der Schiene, welche sie wegen einer Sehnenscheidenentzündung habe tragen müssen, stammten. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass bezüglich derartigen Nebensächlichkeiten zeitlich bedingte Erinnerungslücken entstehen. Ebenso begreiflich scheint es, dass man sich bezüglich eines

sexuellen Missbrauchs nicht unbedingt der Ärztin, die einem wegen Beschwerden an der Hand behandelt, anvertraut.

#### **E. 6.4**

Nach körperlichen Abwehrhandlungen gefragt, erklärte die Beschuldigte, sie habe sich mit den Händen zu wehren versucht, nicht aber mit den Beinen, da er recht stark sei. Auch habe sie sich nicht getraut, da er sie auch noch hätte schlagen können (pag. 368 Z. 22 f.). Dies sind Details und Gefühlsäusserungen, die nicht in eine erfundene Geschichte passen. Schliesslich zog sie eine Verbindung zur Vermutung, dass der Beschwerdeführer unter Drogen gestanden habe: «Es ging etwa 45- 60min. Ich hatte das Gefühl, dass er unter Amphetamin gestanden hat, sonst kann ja niemand so lange.» (pag. 368 Z. 15). Auch diese Verbindung, zusammen mit der Formulierung als Vermutung, spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussage. Manche von der Beschuldigten geäusserten Umstände mögen zunächst erstaunen, sie liefert jedoch von sich aus ohne Umschweife Erklärungen dazu. So gab sie im Rahmen der zweiten Hauptverhandlung an, sie habe nach dem Vorfall beim Beschwerdeführer übernachtet, weil es zu spät gewesen sei, um auf den Zug zu gehen. Ansonsten hätte sie ihre Eltern anrufen müssen, aber da hätte sie ihnen Rechenschaft ablegen müssen. Dazu habe sie sich geschämt (Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.-19. Mai 2017, S. 16 Z. 27 ff.). Damit räumt sie gleichzeitig eigene Schwächen ein. Die Beschuldigte unterlässt es, den Beschwerdeführer unnötig zu belasten und zu übertreiben, was ebenfalls darauf hindeutet, dass sie auf Selbsterlebtes zurückgreift.

#### **E. 6.5**

Schliesslich ist der Generalstaatsanwaltschaft darin zustimmen, dass die angebliche Detailarmut bei der Schilderung des sexuellen Missbrauchs nicht gegen die Authentizität der Aussagen spricht. Auch ein erzwungener Geschlechtsverkehr kann monoton und ohne ausgefallene Handlungselemente ablaufen. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Opfer versucht sein dürfte, genaue Erinnerungen an ein solches Geschehen möglichst zu verdrängen. Erinnerungen an traumatische Erlebnisse bestehen nicht selten aus einzelnen Stücken in der Form von starken Gefühlszuständen und Bildern und sind somit fragmentierte und

#### **E. 7**

nicht exakte Erinnerungen. Die Darstellung des Kerngeschehens durch die Beschuldigte mag knapp ausfallen, ist aber frei von Widersprüchen und mit Gefühlsäusserungen verbunden. Die Widersprüche, die der Beschwerdeführer hervorhebt, beziehen sich allesamt auf Nebenpunkte und lassen sich durch zeitbedingte Abschwächung des Erinnerungsvermögens im Zusammenhang mit dem Trauma, aber auch durch unterschiedliche Fragestellungen bei den einzelnen Befragungen erklären. Insgesamt deutet jedenfalls vieles darauf hin, dass es zwischen der Beschuldigten und dem Beschwerdeführer zu sexuellen Handlungen gekommen ist, die die Beschuldigte so nicht gewollt hat. Ihre Äusserungen in diesem Zusammenhang können nicht als vorsätzliche falsche Anschuldigung gewertet werden.

#### **E. 7.1**

Zusätzlich bringt der Beschwerdeführer vor, die Staatsanwaltschaft habe zwei Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt. So habe er eine Sicherstellung der Chatprotokolle zwischen der Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ beantragt. Daraus ergäben sich möglicherweise Hinweise auf eine Absprache zwischen den beiden Frauen im Vorfeld der

Hauptverhandlung vom 16./17. Dezember 2015. Weiter könne ein graphologisches Gutachten Aufschluss darüber geben, ob das anonyme Schreiben vom 31. Mai 2016 an Staatsanwalt H.\_\_\_\_\_ von der Beschuldigten verfasst worden sei. Indem die Staatsanwaltschaft diese beiden Beweisanträge unbegründeterweise abgewiesen habe, habe sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

### **E. 7.2**

Die vom Beschwerdeführer beantragten Beweise vermögen an der Schlussfolgerung, wonach kein Verdacht auf eine vorsätzliche falsche Anschuldigung besteht, nichts zu ändern. Wie bereits dargelegt, wären die Aussagen der Beschuldigten und von E.\_\_\_\_\_ konziser und durchdachter ausgefallen, hätten sie tatsächlich ein Komplott gegen den Beschwerdeführer geschmiedet. Zudem hätten sie seither genügend Zeit gehabt, ihre Mobiltelefone zu ersetzen und verdächtige Chatnachrichten zu beseitigen. Eine Auswertung der Chatprotokolle dürfte zum jetzigen Zeitpunkt kaum mehr neue Erkenntnisse bringen.

### **E. 7.3**

Gleiches gilt für das vom Beschwerdeführer beantragte graphologische Gutachten. Selbst wenn sich zeigen sollte, dass das anonyme Schreiben vom 31. Mai 2016 an Staatsanwalt H.\_\_\_\_\_, in welchem die Wahrheit der Vergewaltigungsvorwürfe bekräftigt wird, von der Beschuldigten stammt, ist die falsche Anschuldigung damit nicht belegt. Es würde einzig zeigen, dass sie ihre Anschuldigung auch auf anderem Weg zu bekräftigen suchte, beweist aber noch nicht deren Unwahrheit.

### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich folgendes: Der Beschwerdeführer wurde zwar in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass umgekehrt eine Verurteilung wegen falscher Anschuldigung als wahrscheinlich erscheint. Keine der beiden sich widersprechenden Aussagen kann eindeutig als glaubhafter als die andere eingestuft werden. Weitere Beweismittel, die der Aufklärung des Sachverhalts dienen könnten, sind nicht ersichtlich. Somit durfte die Staatsanwaltschaft auf eine Anklageerhebung verzichten und das Strafverfahren einstellen. Die dagegen erhobene Beschwerde wird abgewiesen.

### **E. 9**

Unterliegt die beschwerdeführende Privatküglerschaft, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, so sind die Verfahrenskosten vorläufig vom Kanton zu tragen. Sie werden vorliegend bestimmt auf CHF 2'000.00. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO analog).

### **E. 10.1**

Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers wird gemäss der eingereichten Honorarnote vom 29. August 2018, welche nicht zu beanstanden ist, bestimmt. Demnach wird Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ vom Kanton Bern ein amtliches Honorar von CHF 2'100.00 zuzüglich Auslagen von CHF 66.10, ausmachend total CHF 2'332.90 (inkl. MWST) entrichtet. Das volle Honorar beträgt CHF 2'898.30 (inkl. Auslagen und MWST). Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das Beschwerdeverfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 2'332.90 zurückzuzahlen und

dem unentgeltlichen Rechtsbeistand die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 565.40, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 10.2**

Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ hat mit Eingabe vom 6. Juli 2018 erklärt, aus Kostengründen auf eine Stellungnahme zur Beschwerde zu verzichten. Ihm wird daher vom Kanton Bern eine Entschädigung von pauschal CHF 200.00 (inkl. Auslagen und MWST) entrichtet.

9 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.